



STADT BAD KISSINGEN

Satzung der Großen Kreisstadt Bad Kissingen für den Familienbeirat (Familienbeiratssatzung) Vom 23. April 2015

Beschluss des Stadtrates:	22. April 2015
Bekanntmachung:	30. April 2015 (KGAMBI. Nr. 9) 07. Februar 2020 (KGAMBI. Nr. 3)
Änderung:	30. Januar 2020

Die Große Kreisstadt Bad Kissingen erlässt auf Grund von Artikel 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Große Kreisstadt Bad Kissingen errichtet zur Wahrung der besonderen Belange der Familien in der Stadt Bad Kissingen einen Familienbeirat.
- (2) Der Familienbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Stadtverwaltung in grundsätzlichen Angelegenheiten der Familien in der Stadt Bad Kissingen zu beraten, insbesondere bei der
 - Planung und Schaffung von Einrichtungen sowie der Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Familien,
 - Realisierung von familien- und kinderfreundlichen Rahmenbedingungen in der Stadt Bad Kissingen,
 - Initiierung neuer und Unterstützung der Leistungsfähigkeit bereits bestehender Netzwerke für Familien,
 - ideellen und finanziellen Förderung der Familienarbeit,
 - Konzeption, Aktualisierung und Umsetzung von Familienverträglichkeitsprüfungen für das gesamte Stadtgebiet.

- (3) Der Beirat kann, soweit nicht die Zuständigkeit des Stadtrates und seiner Ausschüsse berührt ist, im Rahmen seiner Aufgaben und der zur Verfügung gestellten Mittel, Projekte und Maßnahmen selbst durchführen. Er kann hierzu Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Der Beirat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

§ 2 Organe

Die Organe des Beirats sind:

- das Plenum
- der Vorstand

§ 3 Plenum, Zusammensetzung

- (1) Dem Plenum gehören bis zu elf Bürger der Großen Kreisstadt als ständige, stimmberechtigte Mitglieder an.
- (2) Als weitere ständige, nicht stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Plenum an:
 1. der Oberbürgermeister der Stadt Bad Kissingen,
 2. der Beauftragte des Stadtrates für Integration und Familien, soweit ein solcher bestellt wurde,
 3. ein Vertreter des Referates für Jugend, Familie und Soziales.
- (3) Dem Plenum soll jeweils ein Vertreter insbesondere der folgenden Institutionen und Verbände als ständiges, stimmberechtigtes Mitglied (institutionelle Mitglieder) angehören:
 - Caritasverband für die Stadt Bad Kissingen
 - Diakonisches Werk Bad Kissingen e. V.
 - Arbeiterwohlfahrt – Ortsverein Bad Kissingen
 - Fachstelle für Familie und Senioren des Landkreises
 - Vertretung aller Elternbeiräte aus dem Elementarbereich
 - Vertretung aller Elternbeiräte aus dem Grundschulbereich
 - Vertretung aller Elternbeiräte aus dem Hauptschulbereich (Mittelschule)
 - Vertretung aller Elternbeiräte aus dem weiterführenden Schulbereich
 - Vertretung aller Elternbeiräte aus dem Schulbereich zur individuellen Lebensbewältigung

- (4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied während der Amtsperiode aus dem Plenum aus, rückt der Listennachfolger nach.

§ 4 **Vorstand, Vorsitz**

- (1) Der Vorstand des Beirats besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - seinem ersten Stellvertreter
 - dem Familienbeauftragten, als zweiter Stellvertreter
 - einem Schriftführer
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen im Plenum in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden, seinen ersten Stellvertreter, sowie einen Schriftführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Hat der Stadtrat einen Familienbeauftragten bestellt, ist dieser zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden. Hat der Stadtrat einen Familienbeauftragten nicht benannt, wählen die stimmberechtigten Mitglieder im Plenum in geheimer Abstimmung auch den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands aus, wählen die stimmberechtigten Mitglieder im Plenum in seiner nächsten Sitzung aus ihrer Mitte einen Nachfolger.
- (5) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen, insbesondere gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 5 **Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des Beirats beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet nach Ablauf von drei Jahren, spätestens jedoch mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode.
- (2) Der Beirat bleibt über den Ablauf der kommunalen Wahlperiode hinaus kommissarisch bis zur Konstitution eines neuen Beirats, welcher an seine Stelle tritt, im Amt. In dieser Zeit stehen ihm seine institutionellen Rechte und Pflichten in vollem Umfang zu.
- (3) Wird ein neuer Beirat in der Folge nicht errichtet, gilt der bisherige Beirat mit Wirksamkeit der Entscheidung, einen solchen nicht wieder zu errichten, als aufgelöst.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) In einem vorgelagerten Interessenbekundungsverfahren werden alle Bürger der Großen Kreisstadt aufgerufen, sich binnen angemessener Frist in öffentliche Listen als Kandidaten für die Mitgliedschaft im Beirat einzutragen.
- (2) Übersteigt die Anzahl der Kandidaten die der stimmberechtigten Mitglieder, wählen die Bürger in einer öffentlichen Wahlveranstaltung die Mitglieder des Beirats aus.
- (3) Scheiden Mitglieder während der Amtszeit aus, tritt an ihre Stelle der Listennachfolger. Existiert kein Listennachfolger, kann der Beirat jede andere Person, die die Voraussetzungen des § 7 erfüllt, zum Nachfolger berufen. Hierüber beschließt der Beirat.
- (4) Scheiden während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Mitglieder aus, ist der Beirat neu zu wählen. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 2.

§ 7

Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht zum Beirat bestimmt sich – mit Ausnahme der institutionellen Mitglieder¹ - nach Artikel 1 und 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz - GLKrWG)².

§ 8

Beteiligungsrechte

- (1) Der Beirat kann im Rahmen seiner Aufgaben Empfehlungen aussprechen und Stellungnahmen abgeben.
- (2) Empfehlungen und Stellungnahmen des Vorstands sind innerhalb von längstens drei Monaten durch die Verwaltung zu beantworten. Diese Frist darf nur ausnahmsweise überschritten werden, wenn die Sitzung eines zu befassenden Gremiums innerhalb des vorgenannten Zeitraums nicht stattfindet.

¹ oben § 3 Absatz 3.

² Artikel 1 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt bei Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Personen, die am Wahltag

1. Unionsbürger sind,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. sich seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten,
4. nicht nach Artikel 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- (3) Dem Beirat ist bei allen, seine Aufgabenbereiche berührenden, Fragen auf sein Verlangen hin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er soll in solchen Fällen vor einer endgültigen Entscheidung durch die Verwaltung angehört werden.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von einer Woche ein und leitet diese.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Beirat kann in seinen Sitzungen Dritte zur Sachbehandlung beratend hinzuziehen.
- (6) Soweit diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Beirats keine Regelungen enthält, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Bayerischen Gemeindeordnung bzw. die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stadtrates der Großen Kreisstadt Bad Kissingen entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03. Juni 2014 außer Kraft.

Bad Kissingen, den 23. April 2015
Große Kreisstadt Bad Kissingen

Kay Blankenburg
Oberbürgermeister